

Stellungnahme des AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.

zur Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucher- und Versicherungsvertragsrechts

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und möchten im Folgenden unsere Position zu den geplanten Neuregelungen darlegen.

Der AfW Bundesverband Finanzdienstleistung vertritt die Interessen von ca. 40.000 unabhängigen Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlerinnen und -vermittlern sowie Versicherungsmaklerinnen und -maklern aus rund 2.200 Mitgliedsunternehmen – überwiegend kleine und mittelständische Betriebe. Mitglieder im AfW sind unter anderem auch Maklerpools, Verbände, Versicherungsgesellschaften und Serviceanbieter für unabhängige Beraterinnen und Berater.

Grundsätzlich begrüßt der AfW das gesetzgeberische Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken und eine Vollharmonisierung mit EU-Recht zu erreichen. Insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Digitalisierung und Vereinheitlichung von Verbraucherverträgen werden positiv bewertet. Gleichzeitig plädieren wir jedoch für eine höhere Rechtssicherheit in der Ausgestaltung der Regelungen – insbesondere beim Widerrufsrecht für Lebensversicherungsverträge.

Unsere folgenden Anmerkungen zielen darauf ab, praktikable und klare Lösungen im Sinne sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch der Vermittlerinnen und Vermittler zu fördern.

Zusammenfassende Position des AfW:

- **Unterstützung des Ziels bei Forderung nach Rechtssicherheit:** Der AfW unterstützt ausdrücklich das Anliegen, den Verbraucherschutz zu stärken und EU-Vorgaben einheitlich umzusetzen. Zur tatsächlichen Zielerreichung bedarf es jedoch Nachbesserungen in der Ausgestaltung, insbesondere beim Widerrufsrecht für Lebensversicherungen.
- **Widerrufsrecht bei Lebensversicherungen klar begrenzen:** Unklare Abgrenzungen zwischen „fehlender“, „ordnungsgemäßer“ und „nicht ordnungsgemäßer“ Widerrufsbelehrung müssen beseitigt werden. Der AfW fordert eine eindeutige Regelung, dass bei Lebensversicherungen – unabhängig von etwaigen Belehrungsfehlern – spätestens nach 24 Monaten und 30 Tagen Rechtssicherheit herrschen muss. Damit soll das bislang mögliche „ewige Widerrufsrecht“ verlässlich beendet werden.

Ausführliche Bewertung

Die geplante Änderung von § 356 BGB und § 8 VVG sieht vor, das bislang in bestimmten Fällen bestehende „ewige Widerrufsrecht“ bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen auf eine absolute Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen (bzw. bei Lebensversicherungen 24 Monate und 30 Tage) zu begrenzen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss für alle Beteiligten Rechtsfrieden bestehen. Eine solche klare Fristsetzung schafft Rechtssicherheit – Verbraucherinnen und Verbraucher wissen, wie lange sie ihre Entscheidung revidieren können, und Vermittler wie Versicherer können nach Fristablauf auf den Bestand des Vertrags vertrauen.

Diese Regelung greift eine entsprechende Vorgabe aus der Richtlinie (EU) 2023/2673 auf und ist aus Sicht des AfW zwingend erforderlich. Das bislang bestehende Risiko, dass Verträge auch viele Jahre nach Abschluss widerrufen werden konnten – etwa aufgrund formaler Mängel in der Widerrufsbelehrung – hat in der Praxis zu (teilweise rechtsmissbräuchlichen) Massenverfahren, erheblichen wirtschaftlichen Belastungen und zu erheblicher Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten geführt. Besonders betroffen waren langlaufende Lebensversicherungen, die ein zentrales Instrument der Altersvorsorge darstellen.

Der Gesetzesentwurf übernimmt die Regelung, dass bei vollständigem Fehlen einer Widerrufsbelehrung die Ausschlussfrist nicht greift. Unklar bleibt jedoch, wie mit fehlerhaften, aber formal erteilten Belehrungen umzugehen ist. Der Begriff „nicht ordnungsgemäß“ ist unpräzise. Es droht, dass auch künftig jeder redaktionelle Fehler oder eine geringfügige Formabweichung als Anlass für einen unbegrenzten Widerruf herangezogen wird.

Aus Sicht des AfW ist deshalb klarzustellen:

1. Die Ausschlussfrist muss auch bei inhaltlich fehlerhafter, aber erteilter Widerrufsbelehrung greifen.
2. Nur das völlige Fehlen jeglicher Widerrufsbelehrung darf zur Ausnahme führen.
3. Der Gesetzgeber sollte im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung eindeutig benennen, wann eine Belehrung als „nicht erfolgt“ im Sinne der Ausnahme gilt.
4. Es sollte klargestellt werden, dass auch bestehende Altverträge ab Inkrafttreten von den neuen Regelungen umfasst werden.

Ohne diese Klarstellungen besteht die Gefahr, dass sich die Unsicherheiten der Vergangenheit in veränderter Form fortsetzen. Gerade für Vermittlerinnen und Vermittler, die rechtlich nicht Vertragspartner, aber wirtschaftlich über Vergütungsregelungen vom Widerruf betroffen sind, wäre dies nicht akzeptabel.

Vermittlerinnen und Vermittler tragen bei Lebensversicherungsverträgen häufig ein wirtschaftliches Risiko, obwohl sie selbst keine Vertragspartei sind. Der Widerruf eines Vertrags führt regelmäßig zur vollständigen Rückabwicklung – inklusive der Rückzahlung von bereits verdienten Provisionen, selbst nach Jahren. Dies stellt eine massive wirtschaftliche Belastung dar, zumal Provisionen in der Zwischenzeit versteuert oder reinvestiert wurden.

Die Begrenzung des Widerrufsrechts auf 24 Monate und 30 Tage ist daher aus Sicht des AfW elementar. Es muss sichergestellt sein, dass mit Ablauf dieser Frist dauerhafte Rechtssicherheit herrscht – unabhängig davon, ob im Einzelfall die Belehrung formal zu beanstanden ist. Alles andere würde das Ziel der Gesetzesänderung konterkarieren.

Wir appellieren daher, die gesetzlichen Formulierungen so zu fassen, dass kein Interpretationsspielraum für Ausnahmen oder Sonderfälle verbleibt. Nur so wird das erklärte Ziel der Vollharmonisierung und der Stärkung des Vertrauens in langfristige Versicherungsverträge erreicht.

Schlussbemerkung

Wir stehen gerne jederzeit für vertiefende Gespräche und fachlichen Austausch zur Verfügung, um die vorgeschlagenen Regelungen konstruktiv zu begleiten. Ziel muss ein ausgewogenes Gesetz sein, das den berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso gerecht wird wie den Anforderungen an einen funktionierenden und verantwortungsbewussten Versicherungsvertrieb.

Berlin, 01. August 2025

Norman Wirth

Geschäftsführender Vorstand

Frank Rottenbacher

Vorstand